



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Verordnung über das Aufnahmeverfahren ins Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt)

vom 14. August 2014

Der Synodalrat,

gestützt auf

- Ziffer 5 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt) vom 28. Mai 2014 / 4./10. Juni 2014¹,
 - Art. 194 der Kirchenordnung vom 11. September 1990²,
- nach Anhörung der Theologischen Fakultät der Universität Bern und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern,
beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren ins Ausbildungsprogramm für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (nachfolgend ITHAKA Pfarramt) gemäss den Bestimmungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt) vom 28. Mai 2014 / 4./10. Juni 2014.

² Die Zulassung zum Theologiestudium an der Theologischen Fakultät der Universität Bern erfolgt gemäss den universitären Zulassungsrichtlinien und Reglementen.

¹ KES 93.090.

² KES 11.020.

Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren

¹ Zum Aufnahmeverfahren können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die über einen universitären Hochschulabschluss mindestens auf der Stufe Master oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen, in der Regel eine erfolgreiche Berufserfahrung nachweisen und noch mindestens zehn Jahre Berufstätigkeit in einem Pfarramt leisten können. Vorbehalten bleibt Ziff. 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

² Die Aufnahmekommission entscheidet über die Zulassung zum Aufnahmeverfahren. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Art. 3 Aufnahme und Zulassung

¹ Der Eintritt in ITHAKA Pfarramt setzt voraus:

- a) den positiven Entscheid der Ausbildungskommission im Hinblick auf eine mögliche Ordination nach erfolgreichem Studium und erfolgreichem Lernvikariat mit bestandenem Staatsexamen sowie im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in den bernischen Kirchendienst,
- b) die Erfüllung der Zulassungsbedingungen der Universität Bern, für deren Prüfung die Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung (ZIB) der Universität Bern zuständig ist.

² Bezüglich der Zulassungsbedingungen an der Universität Bern und der Immatrikulation der Bewerberinnen und Bewerbern holt die Aufnahmekommission vorgängig einen Entscheid durch die zuständige Stelle der Universität ein.

³ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in ITHAKA Pfarramt.

Art. 4 Bewerbungsverfahren

¹ Die Bewerbung zur Aufnahme in ITHAKA Pfarramt ist an das Sekretariat der Ausbildungskommission zu adressieren. Die Anmeldefrist dauert vom 15. August bis 31. Oktober 2014.

² Der Bewerbung sind beizulegen:

- Motivationsschreiben im Umfang von ca. 2 Seiten,
- kirchliche Taufurkunde oder Taufbestätigung,
- Lebenslauf in tabellarischer Form mit lückenlosen zeitlichen Angaben über den Verlauf von Ausbildung, Studium und Berufstätigkeit,
- aktuelles Foto,
- Kopie des Maturitätszeugnisses als Voraussetzung für die Immatrikulation an der Universität Bern,

- Kopie des Masterdiploms / Lizentiats und des Diploma Supplements (falls dieses fehlt, ist eine Kopie des Testathefts beizulegen),
- Personen mit einem nicht schweizerischen Reifezeugnis oder einem Abschluss an einer nicht schweizerischen Universität reichen auf Anfrage weitere Dokumente sowie den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse ein,
- allfällige Weiterbildungsnachweise,
- Kopie eines Personalausweises (Pass oder anderes amtliches Ausweispapier, nicht Fahrausweis),
- Handlungsfähigkeitszeugnis nach Art. 54 des kantonalen Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997³,
- Strafregisterauszug,
- Bescheinigung der aktuellen Kirchenmitgliedschaft,
- gegebenenfalls eine Liste mit Erfahrungen im kirchlichen Bereich,
- eine Referenz einer Pfarrperson mit landeskirchlichem Bezug,
- Arbeitszeugnisse.

Art. 5 Eignungsabklärung

¹ Vor der Immatrikulation an der Universität Bern findet eine Eignungsabklärung statt. Diese kann nicht wiederholt werden.

Die Eignungsabklärung wird in Form eines Einzel- und eines Gruppengesprächs durchgeführt.

² Das Einzelgespräch wird von einer Dreierdelegation aus den Mitgliedern der Aufnahmekommission durchgeführt. Das Gespräch dauert in der Regel 60 Minuten.

Als Grundlage des Gesprächs dienen die eingereichten Unterlagen. Zur Sprache kommen in jedem Fall

- die Erfahrungen im religiösen und kirchlichen Bereich,
- die Beziehungen zur evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern,
- die persönlichen und beruflichen Erfahrungen,
- die theologische Position,
- persönliche Stärken und Schwächen.

³ Im Anschluss an die Einzelgespräche werden die Bewerberinnen und Be-

³ BSG 551.1.

werber zu einem Gruppengespräch mit jeweils maximal vier Teilnehmenden eingeladen. Das Thema wird von der Aufnahmekommission festgelegt und den Teilnehmenden unmittelbar vor Gesprächsbeginn bekanntgegeben.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der Eignungsabklärung auf ihre Sozial- und Kommunikationskompetenzen sowie auf ihre Fähigkeiten zum kritischen Denken und zur Selbstreflexion eingeschätzt.

⁵ Die Ergebnisse aus dem Einzelgespräch, die Eindrücke aus dem Gruppengespräch sowie die Einschätzungen bezüglich Sozial-, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten werden von der Aufnahmekommission schriftlich festgehalten. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

Art. 6 Aufnahmeentscheid

¹ Die Aufnahmekommission klärt die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ab.

² Gestützt auf die Eignungsabklärung stellt die Aufnahmekommission zu Händen der Ausbildungskommission Antrag zur Aufnahme in ITHAKA Pfarramt.

³ Die Ausbildungskommission entscheidet über die Aufnahme mittels Verfügung. Der Aufnahmeentscheid wird den Bewerberinnen und Bewerbern bis Ende Januar 2015 mitgeteilt.

Art. 7 Rechtspflege

¹ Bevor die Ausbildungskommission einen ablehnenden Entscheid verfügt, setzt sie der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist, schriftlich Einwendung zu erheben.

² Gegen Verfügungen der Ausbildungskommission kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erheben. Mitglieder des Synodalrates, die gleichzeitig der Ausbildungs- oder der Aufnahmekommission angehören, treten im Beschwerdeverfahren in den Ausstand.

³ Bei Beschwerden gegen Verfügungen der Ausbildungskommission ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

⁴ Gegen Verfügungen oder Beschwerdeentscheide des Synodalrates kann die betroffene Person innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erheben.

⁵ Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen

Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. August 2014 in Kraft.

Bern, 14. August 2014

NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*